

01. April 2026

## Genehmigungsbescheid nach § 16b BImSchG

**Errichtung zwei WEA vom Typ NORDEX N163/6.x**

**in Aldenhoven, Gemarkung Langweiler**

Az.: 66/2 – 01176.0.1 – (74,75)/25



SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://kreis-dueren.de)

## I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 08.10.2025 der STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. der 9. BImSchV<sup>2</sup> vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der STAWAG Energie GmbH, Aachen, wird nach § 16 b BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 4. BImSchV<sup>3</sup> in den zur Zeit geltenden Fassungen, im Rahmen eines Repowerings die Genehmigung zur Stilllegung einer Bestandsanlage und zur Errichtung und Betrieb von zwei neuen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Bei der zu ersetzenden Anlage handelt es sich um eine Südwind S77 mit einer Nennleistung von 1.500 kW, Nabenhöhe von 90 m und einem Rotordurchmesser von 77 m. Bei den neuen Anlagen handelt es sich um Anlagen des Herstellers NORDEX vom Typ N163/6.x mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 118 m, Rotordurchmesser 163 m und einer Gesamthöhe von ca. 200 m über GOK.

Der genaue Standort ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32		WGS84 Grad/Min/Sek
ALT	Langweiler	6	26	Ost 305.159	Nord 5.638.748,5	06° 13' 51,3912" E 50° 52' 3,1476" N
Neu 1	Langweiler	6	14	Ost 305.195	Nord 5.639.054	6° 13' 52.6476" 50° 52' 13.0692"
Neu 2	Langweiler	6	26	Ost 305.111	Nord 5.638.540	6° 13' 49.3392" 50° 51' 56.3472"

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG<sup>1</sup>

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW<sup>4</sup>,
- die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG<sup>5</sup>,
- die Befreiung nach §67 BNatSchG<sup>12</sup>

mit ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

## II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
-	Inhaltsverzeichnis
1	Antragsformular nach BImSchG
2	Projektbeschreibung
3	Pläne
4	Bauvorlagen
5	Angaben zu Abfällen/ Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
6	Anlagenbeschreibung NORDEX N163/5.x
7	Bauzeichnung
8	Koordinatenliste
9	Brandschutz inkl. Brandschutzgutachten BSK3225 vom 07.10.2025
10	Angaben zur Eiserkennung
11	Unterlagen zum Arbeitsschutz
12	Schallgutachten der IEL GmbH Nr. 5326-25-L1 vom 22.05.2025
13	Schattenwurfprognose der IEL GmbH Nr. 5326-25-S1 vom 23.04.2025
14	Turbulenzgutachten F2E Nr. 2024-K089-P3-R0 vom 29.07.2025
15	Angaben zum Anlagenrückbau
16	Artenschutz inkl. LBP der ECODA vom 05.02.2026

## III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### 1. **Fristen**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden

### 2. **Bedingungen**

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen Nr. 2.1 bis 2.8 erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Als Baubeginn sind alle die Tätigkeiten zu verstehen, die direkt mit dem Bau der Anlage verknüpft sind. Vorbereitende reversible Tätigkeiten wie Abgrubbern der Flächen oder Herrichtung der Zuwegung sind hiervon nicht eingeschlossen.

### **Zur Rückbaubürgschaft**

- 2.1 Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 BauGB<sup>7</sup> erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB<sup>8</sup> in

**Höhe von 490.600 (je Anlage 245.300,-€)**

zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren sicherzustellen. Die Genehmigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren abgegeben ist.

Grundlage für die Festsetzung der Bürgschaftshöhe, ist eine Aufstellung in den Antragsunterlagen in der die Erlöse nicht berücksichtigt werden können.

### **Zum Baurecht**

- 2.2 Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW<sup>4</sup> erforderlich. Diese müssen spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne Freigabe dieser Nachweise/Bescheinigungen durch das Bauamt darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

- Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach §87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW<sup>4</sup> geprüft sein muss.

- 2.3 Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde durch die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW<sup>4</sup> i.V. mit § 68 Abs. 1 BauO NRW<sup>4</sup> zu erklären, dass sie mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragt worden

### **Zu Kompensationsmaßnahmen**

- 2.4 Das ermittelte ökologische Defizit im Rahmen einer Deltaprüfung von

#### **7.382 ÖP**

für beide beantragten WEA ist vor Baubeginn der ersten Anlage zu kompensieren.

Es sind Angaben zu Art und Ausgestaltung der Maßnahme, zum konkreten Standort und zum zeitlichen Rahmen zu machen. Vor Baubeginn muss für die Kompensationsmaßnahme eine rechtlich verbindliche und dauerhafte Absicherung nachgewiesen werden. Wenn die Kompensation über ein Ökokonto z.B. der "Stiftung Rheinische Kulturlandschaft" erfolgt, ist der rechtskräftige Genehmigungsbescheid des Kreises Düren dem Kontoinhaber vorzulegen als Voraussetzung für die Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte.

Anmerkung: Das Defizit kann auch auf der unter Bedingung 2.6 beschriebenen artenschutzrechtlichen Kompensationsfläche für die Feldlerche ausgeglichen werden. Siehe hierzu auch Bedingung 2.6.

### **Vorbehalt**

Bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen wurde davon ausgegangen, dass die Zuwegung bereits durch ein anderes Verfahren (Erweiterung Aldenhoven Langweiler, AZ: 66/2 – 665101-01170.2) abgedeckt wurde. Es ist sicherzustellen, dass die Kompensationsmaßnahmen vor Baubeginn der Anlagen abschließend durchgeführt sind.

Sollte mit der Umsetzung der Anlagen im o.g. Parallelverfahren noch nicht begonnen worden sein, ist vor Baubeginn die Kompensation für die Zuwegung bis zu den vom Repowering betroffenen Anlagen zu ermitteln und auszugleichen.

### **Zum Ersatzgeld**

- 2.5 Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG<sup>6</sup> vor Baubeginn der ersten Anlage ein Ersatzgeld zu zahlen.

Gem. Deltabewertung wird ein Ersatzgeld in Höhe von

**10.666,63 €**

festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist an die Kreiskasse Düren unter Angabe des

**Kassenzeichens**

**8066.00000452**

4 Wochen vor Baubeginn der 1. Anlage auf eines der Konten des Kreises Dürens zu überweisen.

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betrugsprävention bitte ich Sie bei Überweisungen an den **Kreis Düren** auch diesen Empfängernamen exakt in dieser Schreibweise zu verwenden.

Eine Kopie des Überweisungsbelegs ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Überweisung vorzulegen.

### **Zu Ausgleichsmaßnahmen**

- 2.6 Als Maßnahme für den Lebensraumverlust der Feldlerche sind **4.827 m<sup>2</sup>** Fläche im Verhältnis 1 : 1 zu kompensieren. Dies ist die Fläche, welche durch dauerhafte (Teil-)Versiegelung, der Feldlerche als Lebensraum entzogen wird. Die Fläche kann multifunktional auch zur Kompensation des ökologischen Defizits (Pos 1.1) genutzt werden.

Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahme oder spätestens zur folgenden Brutperiode (sofern der Baubeginn auf einen Zeitpunkt nach der Brutperiode fällt) umzusetzen. Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen gewählt werden.

Geeignet sind Maßnahmen, die eine Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen bewirken. Grundsätzlich sollten in ackergeprägten Gebieten (z. B. Börden) vorrangig Maßnahmen im Acker durchgeführt werden

- Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (entsprechend Methodenhandbuch ASP NRW, Anhang B (LANUK 2021)):
  - die Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
  - die Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
  - die Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
  - Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme

Im Regelfall sind bei den genannten Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide einzusetzen, eine mechanische Beikrautregulierung sollte nicht erfolgen.

Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, bei der auf die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingegangen wird. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.).

Deshalb ist rechtzeitig eine entsprechende Fläche inklusive der geplanten Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen, zu sichern sowie ein Anlage- und Pflegekonzept vorzulegen.

**Vor Baubeginn** muss eine gutachterliche Bestätigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Ausgleichsfläche geeignet, die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt und deren Funktionalität gegeben ist. Dies entspricht einem maßnahmenbezogenen Monitoring.

**Die Funktionsfähigkeit der Fläche ist im Rahmen einer jährlichen Kontrolle durch ein Gutachterbüro zu bestätigen.**

Dem Umweltamt des Kreises Dürens sind vor Baubeginn alle Nachweise zur Maßnahmensicherung vorzulegen (eine grundbuchliche Sicherung der Ausgleichsfläche, ein Vertrag über Pflegemaßnahmen für 25 Jahre, ggf. ein eingeräumtes Betretungsrecht für den pflegenden Landwirt). Empfohlen wird die Abwicklung über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

2.7 Der landschaftspflegerische Begleitplan geht davon aus, dass ein Großteil des Ausgleiches für die Zuwegung bereits durch ein paralleles Verfahren des gleichen Projektierers „Erweiterung Langweiler“ mit Aktenzeichen 66/2-665101-01170.2 erfolgte. Vor Baubeginn der in diesem Bescheid geplanten Anlagen ist ein Nachweis vorzulegen, dass auch dieser Ausgleich für die Zuwegung erfolgt ist.

### 2.8 **Rückbau Bestandsanlagen**

Der Betrieb der in diesem Bescheid genehmigten neuen Anlagen ist erst zulässig, wenn die Bestandsanlage im Windpark Langweiler mit den folgenden Koordinaten:

WEA alt	305.159 (Ost)	5.638.748,5 (Nord)
---------	---------------	--------------------

dauerhaft außer Betrieb genommen und der Rückbau oberhalb der Fundamentoberkante abgeschlossen wurde. (Beachten Sie hierzu auch Auflage 3.6.11) Hierunter ist auch ein Probebetrieb zu verstehen. Ein entsprechender Nachweis inklusive einer Stilllegungsanzeige nach §15 Absatz 3 BImSchG<sup>1</sup> durch den Betreiber der Bestandsanlagen muss der Genehmigungsbehörde vorliegen.

## 3. **Auflagen**

### 3.1 **Immissionsschutz**

Der unter Nr. 3.1.1. -3.1.2 festgesetzten maximalen Schallleistungspegel, beinhalten die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

### 3.1.1. Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 107,4 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{109,1 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

107,4 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor.

### 3.1.2. Die Windenergieanlagen sind während der Nachtzeit, 22:00 Uhr – 6:00 Uhr, im Mode 17 so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 99,5 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{101,2 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	80,7	88,3	90,4	91,6	93,4	94,1	88,5	74,1

99,5 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung und 0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode "Mode 17" dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schallleistung bestätigt, aufgenommen werden.

### 3.1.3 Abweichend von der Auflagen Nr. 3.1.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Auflagen 3.1.2 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt. Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Düren – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweisen.

Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Düren - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- 3.1.4 Für die Windenergieanlagen ist durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung (siehe Technische Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, in der aktuellen Fassung/Revision) eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG<sup>1</sup>, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben des dieser Genehmigung zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachtens einhält. Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Düren (Überwachungsbehörde) unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

- 3.1.5 Auf die unter Nr. 3.1.4 aufgeführten Emissionsmessungen kann verzichtet werden, wenn dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, vor Inbetriebnahme der Anlagen mindestens jeweils ein Messbericht zur FGW-konformen Typvermessung des entsprechenden Modes vorliegt, der die der Prognose zugrunde liegenden Herstellerangaben bestätigt.

In diesem Fall ist zudem vor der Inbetriebnahme der Anlagen eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen vergleichbar mit der von mindestens einem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind. Eine Abnahmemessung ist dann nicht erforderlich.

Ergibt die Messung einer Vergleichsanlage oder die Vermessung der Anlagen vor Ort, dass bei Einhaltung der Schalleistungspegel die festgesetzten Oktavspektren nicht eingehalten werden, ist durch eine Neuberechnung des Schallgutachters nachzuweisen, dass die tatsächlichen Bedingungen zu keiner anderen Beurteilung der relevanten Immissionsorte führt.

Abweichende Betriebsweisen (Modi) mit jeweils geringerer Schalleistung als in Nr. 3.1.2 festgesetzt, sind zulässig. Ein Nachweis nach Absatz 1 ist hierfür in gleicher Weise erforderlich.

- 3.1.6 Auf Verlangen des Landrates des Kreises Düren hat eine gutachterliche Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG<sup>1</sup> bekannt gegebene Stelle zu erfolgen, um so zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Nebenbestimmung eingehalten werden.

Als hinreichende Indizien kommen z.B. das Vorliegen mehrerer Beschwerden über einen längeren Zeitraum und die eigene Feststellung von Geräuschen der WEA im Rahmen von Überprüfungen in Betracht.

Mit der Durchführung der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen tätig geworden ist.

- 3.1.7 Der Messbericht muss der Richtlinie VDI 4220<sup>10</sup> in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl.<sup>11</sup> entsprechen.

- 3.1.8 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen – auch in Verbindung mit den vorhandenen Windenergieanlagen – verursachten tatsächliche Beschattungsdauer an keinem Immissionsort folgende Immissionsrichtwerte überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr (rechnerisch mögliche) oder  
8 Stunden pro Kalenderjahr (real) q und  
30 Minuten pro Tag.

Dabei gelten für Abschaltanlagen die meteorologischen Parameter berücksichtigen, die realen Werte, bei Abschaltanlagen ohne Berücksichtigung der meteorologischen Parameter, die rechnerisch möglichen Werte.

- 3.1.9 Die Windenergieanlagen sind mit einem Abschaltmodul zu versehen, welches bei Schlagschattenwurf die verlässliche Abschaltung der Anlagen gewährleistet. Es muss durch geeignete Abschaltanlagen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die in der Nebenbestimmung 3.1.8 geforderten Richtwerte für alle relevanten Immissionsorte nicht überschritten werden. Ggfs. sind hierfür weitere Immissionsorte in die Programmierung aufzunehmen.
- 3.1.10 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den berechneten worst-case Beschattungszeiträumen gemäß des Schattenwurfgutachtens der Firma IEL GmbH, Bericht-Nr. 5326-25-S1 mit Datum vom 23.04.2025 manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltanlage insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltanlage und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.1.11 Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist vom Hersteller eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass die Abschaltung bei Schattenwurf installiert und bezogen auf die Immissionsorte gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung 3.1.8 eingehalten wird.

Diese Erklärung muss den Nachweis der Funktionsfähigkeit dieser Steuerung einschließen.

Die Fachunternehmererklärung muss vom Gutachter für Schattenwurf auf Übereinstimmung mit den im Gutachten Bericht Nr: I17-SCHATTEN\_2024-12 Rev.01 vom 08.09.2025, ermittelten Schattenwurfzeiten geprüft und bestätigt werden.

Ohne den Nachweis einer funktionsfähigen Steuerung ist ein Betrieb der Anlagen nur zulässig, wenn kein Schattenwurf auf kritische Immissionsorte möglich ist.

## 3.2 **Landschafts- und Naturschutz**

Die im Landschaftspflegerischen und im artenschutzrechtlichen aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sind als Auflagen zur Genehmigung zu erfüllen.

### 3.2.1 **ALLGEMEIN**

Grundsätzlich sind die folgenden Punkte sicherzustellen:

- Die Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß
- Die zügige Durchführung der Baumaßnahmen

- Die Verwendung des anfallenden Bodenmaterials möglichst vor Ort
- Der vollständige Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung
- Die anlagen- und betriebsbezogenen Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

3.2.2 Die Altanlage ist zurückzubauen und die ursprünglichen Ackerflächen wieder herzustellen (Rekultivierung).

### **VÖGEL**

3.2.3 Die Baufeldräumung an beiden WEA sowie die Gehölzrückschnittarbeiten (auch an der Altanlage) sind außerhalb der Brutzeit zwischen 1. September und Ende April durchzuführen.

Sollte der Anlagenbau erst zeitverzögert beginnen, so ist das Baufeld durch geeignete Maßnahmen z.B. Vergrämung von Feldvögeln durch regelmäßige Bodenbearbeitung und Schwarzbrache und ggf. Flatterbänder am Gehölz-/Gebüschstreifen) unattraktiv zu gestalten, bis mit der Anlage der Arbeitsflächen bzw. dem Bau / Rückbau der Windenergieanlagen begonnen wird. Ggf. ist dann zeitnah vor der geplanten Baufeldfreimachung eine Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten bzw. Gebüschbrüter an der Zufahrt vorzunehmen und bei positivem Befund die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreise Düren abzuklären

3.2.4 Die Mastfußumgebung ist im Sinne windkraftsensibler Großvogelarten und Fledermäuse möglichst kleinflächig und unattraktiv zu gestalten. Die Entstehung von Brachflächen, die ein attraktives Nahrungshabitat für die Arten darstellen, ist zu vermeiden. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung bis möglichst nah an den Mastfuß.

### **FLEDERMÄUSE**

3.2.5 Um Beeinträchtigungen von nachtaktiven Vogelarten oder Fledermäusen zu vermeiden, sind grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen einzurichten. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit.

3.2.6 Im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen in der Zeit zwischen Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:

- Temperaturen von  $>10$  °C in Gondelhöhe
- Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 m-Mittel erfasst werden.

3.2.7 Auf Anfrage sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein pdf) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für jede WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- $\phi$  Windgeschwindigkeit (m/s),  $\phi$  Gondelaußentemperatur ( $^{\circ}$ C),  $\phi$  Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- ggf.  $\phi$  Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben)

Ohne die Abschaltung dürfen im vorgenannten Zeitraum die Anlagen nicht betrieben werden; hierunter ist auch jeglicher Probetrieb zu verstehen.

- 3.2.8 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltung nach Auflage 3.2.6 kann an einer WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober umfassen.

Der zuständigen Naturschutzbehörde ist bei Durchführung des optionalen Gondelmonitorings bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die unter Ziffer 3.2.6 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch die Genehmigungsbehörde festgelegt.

### **ZUWEGUNG**

- 3.2.9 Die Zuwegung für die beiden Anlagen wurde im Verfahren Erweiterung Aldenhoven-Langweiler mit Aktenzeichen 66/2-665101-01170.2 abgearbeitet. Sollte die Umsetzung des Repowerings vor dieser Erweiterung erfolgen, sind die folgenden Nebenbestimmungen zur Zuwegung zu berücksichtigen.
- 3.2.10 Gehölzrückschnitte und -rodungen sowie eine Baufelddräumung zur Verbreiterung des bestehenden Wirtschaftsweges sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit vom 01.03. - 31.08. durchzuführen.

Alternativ kann eine Vorgehensweise entsprechend Auflage 3.2.3 unmittelbar vor den Maßnahmen stattfinden, wonach eine Kontrolle auf besetzte Niststätten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person (Ökologische Baubegleitung) durchgeführt werden.

Sollten hierbei im Bereich der Zuwegung auf dem Zuständigkeitsgebiet der StädteRegion Aachen Brutvorkommen vorgefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen abzustimmen.

- 3.2.11 Durch die Maßnahme betroffene Bäume sind vor der Durchführung jeglicher diese Bäume betreffenden Maßnahmen auf Quartierpotential für gehölbewohnende Fledermäuse zu kontrollieren.

Sofern ein potenzielles Quartier in einem Baum (Baumhöhle, Stammanriss o. ä.) gefunden wird, ist dieses in einer zweiten Kontrolle (bei Bedarf mit Leiter oder durch ein Baumkletterteam) auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Die Kontrollen sind durch fachkundiges Personal durchzuführen.

Im Weiteren ist wie folgt zu verfahren:

- Bäume ohne Quartierpotenzial können ohne weitere Auflage gerodet werden.
- Bäume mit Quartierpotenzial können unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden, wenn die Quartierstruktur nachweislich unbesetzt ist. Alternativ können unbesetzte Quartierstrukturen (Höhlen, Stammrisse, Absprengungen der Borke) im Rahmen der Kontrolle verschlossen werden, damit das potenzielle Quartier bis zur endgültigen Rodung nicht mehr von Fledermäusen besiedelt werden kann.
- Bei Bäumen mit einer von Fledermäusen besetzten Quartierstruktur müssen die Tiere vor der Rodung fach- und sachgerecht umgesiedelt werden - primär durch einen selbstständigen Quartierwechsel. Dazu wird die entsprechende Struktur mithilfe einer (Teich-)Folie so verschlossen, dass die Fledermäuse diese zwar von innen nach außen verlassen können, die Öffnung von außen für die Tiere aber nicht mehr auffindbar bzw. nicht mehr zugänglich ist. Ist ein unmittelbarer, selbstständiger Quartierwechsel nicht möglich, beispielsweise weil eine Quartierstruktur nicht vom Gutachter erreichbar und somit auch nicht mit einer Folie verschließbar ist, muss mit der Rodung des jeweiligen Baumes gewartet werden, bis die Fledermäuse die Quartiere verlassen haben.

Sollten hierbei im Bereich der Zuwegung auf dem Zuständigkeitsgebiet der StädteRegion Aachen Brutvorkommen vorgefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen abzustimmen.

3.2.12 Der Schutz vorhandener angrenzender Gehölzbestände nach DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpflege (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RSBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) ist zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die an die Zuwegung angrenzenden gesetzlich geschützten Gehölzbestände.

### 3.3. Luftfahrtrecht

#### Zivile Luftfahrt

3.3.1 Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bez.	Koordinaten (WGS 84)	Max. Höhe ü NHN
WEA 01 6/14	50°52' 13,0692"N 6°13' 52,6476"E	345,95 m
WEA 02 6/26	50°51' 56,3472"N 6°13' 49,3392"E	348,90 m

3.3.2 Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV<sup>18</sup> versehen werden.

### Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindesten 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden, grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

### Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV<sup>18</sup>, Nummer 3.9.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

3.3.3 Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV<sup>18</sup> erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV<sup>18</sup> zu kombinieren.

3.3.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

3.3.5 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

3.3.6 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten Luftfahrt-hindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisse mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

- 3.3.7 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

- 3.3.8 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 3.3.9 Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisse/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

- 3.3.10 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

- 3.3.11 Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind diese spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Veröffentlichungsdaten umfasst die folgenden Details:

- a) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01-32 120709/2025 NW-1284a )

- b) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- c) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem DHHN 92]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung]

3.3.12 Spätestens mit der vorgenannten Anzeige hat der Bauherr, der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Tages- bzw. Nachtkennzeichnung (Befuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.3.13 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 AVV<sup>18</sup> nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 AVV<sup>18</sup>
- Nachweis über den Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 AVV<sup>18</sup>
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

3.3.14 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26) nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist bei der Nutzung von LED-Feuern der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

### **Militärische Luftfahrt**

3.3.14 Die beiden Windenergieanlagen müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

3.3.15 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

3.3.16 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

3.3.17 Die Abschaltvorrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschaltvorrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

- 3.3.18 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 3.3.19 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteneinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteneinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 3.3.20 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter **Angabe des Zeichens III-2168-25-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 3.3.21 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 3.3.22 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 3.3.23 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage WEA 1 und WEA 2 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 3.3.24 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

### **3.4 Eiswurf**

- 3.4.1 Die Anlage ist mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszustatten und zu betreiben. Dieses hat einen Eisansatz frühzeitig zu detektieren und die Anlage selbstständig stillzusetzen oder in den Trudelbetrieb zu nehmen, so dass es zu keinem Eisabwurf in der Bewegung kommen kann. Der Betrieb darf erst wieder nach eindeutiger Eisfreiheit der Rotorblätter erfolgen.
- 3.4.2 Bei Ausfall des Eiserkennungssystems ist die Anlage in der eisgefährdeten Zeit automatisch auszuschalten.
- 3.4.3 Es ist vorgesehen das Eiserkennungssystem IDD.Blade der Firma Wölfel einzusetzen. Vorgaben aus der Zulassung des Eisdetektionssystems sind umzusetzen.
- 3.4.4 Bei Abschaltung der Anlage WEA 1 aufgrund von Eisansatz ist die Gondelstellung der Windanlage so einzustellen, dass die Rotorblätter parallel zur Autobahn A44 stehen (Parkposition).

- 3.4.5 Im Umkreis von mindestens 300 m um den Fuß der Anlagen ist auf den öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Feldwegen durch Schilder vor möglichem Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb von den Windanlagen zu warnen.
- 3.4.6 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Programmierung, sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Rotorblattvereisungsüberwachung inklusive Einstellung der Gondelposition der WEA 1 bei Abschaltung für die Anlagen durch einen Fachbetrieb gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. **Ein Betrieb in der eiswurfgefährdeten Zeit ohne Nachweis ist nicht zulässig.**

### **3.5 Baurecht und Brandschutz**

- 3.5.1 Nach § 53 BauO NRW<sup>4</sup> hat der Bauherr die Pflicht vor Baubeginn eine qualifizierte Bauleiterin oder einen qualifizierten Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW<sup>4</sup> zu benennen, die/der über eine ausreichende Sachkunde und Erfahrung verfügt.
- 3.5.2 Das Brandschutzkonzept, BSK-3225, vom 07.10.2025, des Dipl Ing (FH) Janssen, Aachen, ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 3.5.3 Der zuständigen Kreisleitstelle in Kreuzau-Stockheim ist eine Karte mit UTM-Gitter, in der Standort und Anlagennummer der WEA eingetragen sind sowie die aktuellen Kontaktdaten des Betreibers zu übergeben.
- 3.5.4 Die örtliche Feuerwehr ist durch den Betreiber der WEA vor Inbetriebnahme in die einsatzrelevanten Besonderheiten der Anlagen einzuweisen. Unterlagen zur Erstellung eines objektbezogenen Einsatzplanes oder von Lehrunterlagen sind der Feuerwehr durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen.

### **3.6 Sonstige Nebenbestimmungen**

- 3.6.1 Der Baubeginn der Anlagen ist mindestens 30 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.6.2 Die Anlagen sind hinsichtlich der Standortkoordinaten und die Fundamenthöhe nach Fertigstellung der Fundamente und vor dem Hochbau durch einen amtlich bestellten Vermesser einzumessen und der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Gesamthöhe ist auf Basis der Einmessung zu ermitteln und ebenfalls vorzulegen.

**Ohne Vorlage des Nachweises und Zustimmung der Genehmigungsbehörde darf mit dem Hochbau nicht begonnen werden.**

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, nach Fertigstellung der Gesamtanlage die Messung der tatsächlichen Gesamthöhe nach Errichtung zu fordern.

- 3.6.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist mindestens 14 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.

- 3.6.4 Die Windanlage ist im Bereich des Eingangs mit einem wetterbeständigen Schild oder vergleichbarer Kennzeichnung zu versehen (mindestens 30 x 30 cm) auf dem mindestens die folgende Nummer (DN ...) und die jeweiligen UTM Standortkoordinaten enthalten sind:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	Nummer
1	Langweiler	6	14	<b>Ost 305.195</b> <b>Nord 5.639.054</b>	<b>DN 320</b>
2	Langweiler	6	26	<b>Ost 305.111</b> <b>Nord 5.638.540</b>	<b>DN 321</b>

- 3.6.5 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

- 3.6.6 Vor Ihrem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes sind die Baumaschinen täglich durch einen Verantwortlichen auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen; erforderlichenfalls sind Sofortmaßnahmen zum Auffangen dieser Stoffe zu treffen.
- 3.6.7 Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt zur Landesstraße 238 nur vorwärtsfahrend angefahren und vorwärtsfahrend verlassen werden.
- 3.6.8 Während der Ausführung der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung kommen, ist diese ohne Aufforderung umgehend zu beseitigen. Anderenfalls kann der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Reinigung der Straße auf Kosten der Bauherrschaft durchführen bzw. durchführen lassen.
- 3.6.9 Für den mit dem Repowering verbundenen Rückbau der Altanlage und der zugehörigen Zuwegung ist dem Umweltamt spätestens 14 Tage vor Beginn der Abbruchmaßnahme ein Entsorgungskonzept über die anfallenden Abbruchabfälle zur Prüfung vorzulegen. Bevor dem Antragsteller nicht die schriftliche Zustimmung zum eingereichten Entsorgungskonzept vorliegt, dürfen von der Baustelle keine Abfälle entfernt oder entsorgt werden. Ein Vordruck zur Erstellung eines Entsorgungskonzeptes kann über einen der nachfolgenden Links herunter geladen werden:

[https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/abfall/abfstroeme/pdf/Vorlage\\_Entsorgungskonzept\\_02\\_2025\\_\\_LANUV.pdf](https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/abfall/abfstroeme/pdf/Vorlage_Entsorgungskonzept_02_2025__LANUV.pdf)

<https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/pdf/anlage1-entsorgung.pdf>

- 3.6.10 Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung sollten Baustelleneinrichtungen auf die Bereiche der geplanten Bebauung beschränkt werden. Eine Inanspruchnahme auch künftig unversiegelter Flächen ist auszuschließen.

Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB<sup>7</sup> unter Berücksichtigung der DIN 18915 und der DIN 19731 zu schützen. Bei Eingriffen in den Bereichen, in denen natürlicher Oberboden ansteht, soll der Umgang mit dem Oberboden gem. DIN 18300 erfolgen: zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden abzuschleppen und einer entsprechenden Zwischenlagerung bzw. Verwertung zuzuführen.

- 3.6.11 Der komplette Rückbau inkl. Fundamente und Kranfläche der Bestandsanlage ist innerhalb weiterer 6 Monate nach Inbetriebnahme (erster Probebetrieb) abzuschließen. (Ergänzung zu Bedingung 2.8)

#### **4. Hinweise:**

- 4.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 4.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG<sup>1</sup> nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.3 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG<sup>12</sup> geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG<sup>12</sup> ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG<sup>12</sup>. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG<sup>12</sup> gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt

- 4.4 Die Leitungsverlegung ist separat bei der Unteren Naturschutzbehörde des betroffenen Kreises zu beantragen.
- 4.5 Nach dem Rückbau der Bestandwindenergieanlage ist die bestehende und eingetragene Baulast der Abstandsfläche zu löschen. Der Antrag auf Löschung der Baulast ist durch die Antragstellenden über [baulast@kreis-dueren.de](mailto:baulast@kreis-dueren.de) zu stellen.
- 4.6 Jede Art von Werbeanlagen, die an der freien Strecke der Landstraße 238 innerhalb von 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn dieser Straße errichtet oder angebracht werden sollen, bedürfen einer straßenrechtlichen Zustimmung nach den anzuwendenden Vorschriften durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.
- 4.7 Weder die Bauherrschaft noch etwaige Rechtsnachfolgende können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb der Landesstraße ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen – geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Landstraße Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden.
- 4.8 Alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf §45 Absatz 6 StVO<sup>15</sup> verwiesen.

- 4.9 Die zufahrtsmäßige Erschließung des beantragten Vorhabens zur Landstraße stellt eine Sondernutzung dar. Die Pflichten für die Erlaubnisnehmerin ergeben sich aus den §§ 18ff StrWG NRW<sup>16</sup>.
- 4.10 Die während der Bauphasen notwendigen Schwertransporte sind frühzeitig und vollständig mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel sowie der Straßenmeisterei Aachen abzustimmen.
- 4.11 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Aldenhoven oder Stadt Eschweiler als Untere Denkmalbehörde oder das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425 9039-0, Fax 02425 9039-199**, unverzüglich zu informieren.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer\*in und der/die Leiter\*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

- 4.12 Sollte im Zuge des geplanten Vorhabens die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage am, im, über oder unter einem oberirdischen Gewässer gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (z. B. Brücke, Düker oder Leitungsanlage) erforderlich sein, so bedürfte dies einer Genehmigung nach §22 Landeswassergesetz. Ein entsprechender Antrag wäre vor Baubeginn von der Antragstellerin je nach Standort bei der Unteren Wasserbehörde der StädteRegion Aachen oder des Kreises Düren einzureichen.
- 4.13 Das geplante Vorhaben liegt teilweise im Gefährdungsbereich von Starkregenereignissen und den daraus resultierenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten - siehe auch <https://geoportal.staedteregion-aachen.de>. Gemäß § 5 Absatz 2 WHG<sup>17</sup> sind vor diesem Hintergrund zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen geeignete Vorsorgemaßnahmen durch die Antragsstellerin zu treffen.
- 4.14 Für die Bestandsanlage ist rechtzeitig eine Anzeige gemäß §15 Absatz 3 BImSchG<sup>1</sup> zu stellen.
- 4.15 Sofern anfallender Bauschutt vor Ort gebrochen und als Recyclingmaterial im Rahmen der anschließenden Baumaßnahme eingesetzt werden soll, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung zu berücksichtigen. Die erforderliche Qualität des einzubauenden Recyclingmaterials sowie die Prüfung der wasserrechtlichen Voraussetzungen sind vom Bauherrn zu dokumentieren. Auch beim Einbau von externem Recyclingmaterial gilt die Maßgabe, dass grundsätzlich nur noch zertifiziertes Recyclingmaterial eingebaut werden darf.
- 4.16 Werden bei Eingriffen in den Boden Beimengungen aus z.B. Bauschutt, Aschen und Schlacken angetroffen oder tritt durch Geruch, Farbe und Aussehen auffälliges Bodenmaterial zu Tage, kann das Aushubmaterial nicht wieder wie gewachsener Boden eingebaut werden, sondern muss einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Dieses Aushubmaterial ist vorab von einem Sachkundigen repräsentativ zu beproben und gemäß der Ersatzbaustoff- bzw. der Depo-nieverordnung auf Schadstoffe untersuchen zu lassen. Der vorgesehene Entsorgungsweg ist vorab mit der Unteren Abfallbehörde abzustimmen.
- 4.17 Falls für Wege oder bauliche Anlagen eine Regenentwässerung mit vermeintlicher Versickerung angedacht ist, ist bei einer gezielten Entwässerung mittels Rigolen oder Mulden eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8,9,10 WHG<sup>17</sup> zu stellen. Die oberen Bodenschichten am Standort weisen nach hiesigem Kenntnisstand eine schlechte Versickerungsfähigkeit auf.

4.18 Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet im Bereich des verfüllten Tagebaus "Zukunft" liegt. Daher sind nicht natürlich gewachsene Böden anzutreffen.

#### **IV. Begründung**

##### **1. Vorhabenbeschreibung**

Mit Antragsdatum vom 08.10.2025 hat die STAWAG Energie GmbH, Aachen, einen Genehmigungsantrag nach §16 b BImSchG<sup>1</sup> zum Repowering einer Windanlage durch Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlage in der Gemeinde Aldenhoven eingereicht.

Sowohl die zu ersetzende Anlage, als auch die geplanten beiden neuen Anlagen liegen außerhalb eines Beschleunigungsgebiets. Es wird eine Anlage des Herstellers Südwind vom Typ S77 mit folgenden Parametern stillgelegt und zurückgebaut:

Nennleistung	1.500 kW
Rotordurchmesser	77 m
Nabenhöhe	90 m
Gesamthöhe	128,5 m

Als Ersatz sind zwei Anlagen des Herstellers NORDEX vom Typ N163/6.x mit folgenden Parametern geplant:

Nennleistung	7.000 kW
Rotordurchmesser	163 m
Nabenhöhe	118 m
Gesamthöhe	199,5 m

##### Ausstattung:

Rotorblätter mit Serrations  
Zusatzmodul Eisansatzerkennung  
Zusatzmodul Schattenwurfüberwachung  
Vorbereitung für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV<sup>2</sup> und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Standortbezogenes Brandschutzkonzept
- Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose
- Turbulenzgutachten
- Artenschutzgutachten inkl. landschaftspflegerischen Begleitplan

## 2. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m sind in der 4. BImSchV<sup>3</sup> im Anhang 1 unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt und unterliegen somit der Genehmigungspflicht nach §4 BImSchG<sup>1</sup>. In diesem Fall handelt es sich jedoch aufgrund des Repowerings um ein Verfahren nach §16b BImSchG<sup>1</sup>.

Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG<sup>1</sup> und nach der 9. BImSchV<sup>2</sup> durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV<sup>2</sup> und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren sowie nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter und gutachterliche Stellungnahmen.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Folgende Behörden wurden im Verfahren beteiligt:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 (Flurbereinigung)
- Bürgermeister der Gemeinde Aldenhoven
- Bürgermeister der Stadt Alsdorf
- Bürgermeister der Stadt Eschweiler
- Bauordnungsamt des Kreises Düren
- Vorbeugender Brandschutz beim Kreis Düren
- Umweltamt des Kreises Düren
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Städteregion Aachen
- Bundesnetzagentur
- Landschaftsverband Rheinland (Bodendenkmalschutz)

Von den genannten Behörden und Stellen äußerten keine in ihrer abschließenden Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen der Städteregion wurden im Wesentlichen nicht übernommen. Die Vorschläge der Immissionsschutzbehörde wurden bereits inhaltsgleich umgesetzt. Die letzte Forderung wird nicht für erforderlich gesehen. Die Auflagen der Unteren Wasserbehörde kann in Bezug auf die Zuwegung nicht nachvollzogen werden oder ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben. Daher wurden diese bis auf einen Hinweis auch nicht übernommen. Die Vorschläge der Unteren Naturschutzbehörde beziehen sich ausschließlich auf die Zuwegung. Diese ist jedoch Bestandteil eines Parallelverfahrens (Erweiterung Aldenhoven-Langweiler; AZ: 66/2-665101-01170.2). Hier wurden die wesentlichen Nebenbestimmungen für den Fall aufgenommen, dass das hier genehmigte Vorhaben zeitlich vor dem parallelen Verfahren umgesetzt wird.

Mündlich hatte die Gemeinde Aldenhoven das Einvernehmen nach §36 BauGB<sup>7</sup> in Aussicht gestellt. Eine schriftliche Bestätigung erfolgte bis heute nicht, so dass es durch Fristablauf als erteilt gilt. Der Genehmigungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, wonach das Einvernehmen nicht erteilt werden kann.

## 2.1 Genehmigungsvoraussetzung

Nach §§ 4 und 19 BImSchG<sup>1</sup> ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG<sup>1</sup> und einer auf § 7 BImSchG<sup>1</sup> erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden  
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Bedingungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

## 2.2 UVP-Pflicht

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen unter der Bezeichnung "Windfarm" auch in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG<sup>9</sup> aufgeführt. Für Windfarmen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene und für 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ab 20 Anlagen besteht eine generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

In diesem Fall ist das Vorhaben im Zusammenhang mit 9 Bestandsanlagen und zwei weiteren geplanten Anlagen zu beurteilen. Hieraus ergibt sich die Vorgabe einer allgemeinen Vorprüfung. Im Rahmen der Vorprüfung ist die Genehmigungsbehörde zum Ergebnis gekommen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Bekanntgabe nach §5 Absatz 2 UVPG<sup>9</sup> erfolgte am 28.01.2026

## 2.3 Verfahrensfragen

In dem § 6 BImSchG<sup>1</sup> wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG<sup>1</sup> genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG<sup>1</sup> erfüllt werden.

## 2.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Abfallrecht
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch)
- Natur- und Artenschutzrecht
- Wasserrecht

### 2.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Auswirkungen auf den Menschen können von Windenergieanlagen, nur durch Schall- und Lichtemissionen verursacht werden.

#### Anlagenbezogene Geräusche

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm<sup>13</sup>, Windenergieerlass<sup>14</sup>) in vollem Umfang entsprochen wird.

Dies folgt aus der den Antragsunterlagen unter Register 15.1 beigefügten Immissionsprognose der IEL GmbH, Aurich, Bericht Nr: 5326-25\_L1, vom 22.05.2025, die die beantragten Windenergieanlagen und Vorbelastungen vollumfänglich berücksichtigt. Die Prognose wird auf eine schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und des Interimsverfahren gestützt.

Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Berechnungen belegen, dass unter Berücksichtigung der unter Nebenbestimmung 3.1.1-3.1.2 festgesetzten Schallleistungspegel, die als Stand der Technik eingeführten Richtwerte der TA-Lärm<sup>13</sup> an den betrachteten Immissionsorten auch in der Nacht eingehalten werden. Der konkrete Nachweis erfolgt über eine Sonderregelung für das Repowering nach §16 b Absatz 3 BImSchG<sup>1</sup>. Demnach darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn die Anlagen dem Stand der Technik entspricht und der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist, als der Immissionsbeitrag der zu ersetzenden Windanlage(n).

Der Stand der Technik ist Voraussetzung für eine Genehmigungsfähigkeit. Im Gutachten wird der Nachweis geführt, dass durch den Betrieb der beiden Anlagen in einem reduzierten Modus in der kritischen Nachtzeit die Immissionsbeiträge an den relevanten Immissionsorten um 0,7 bis 1,3 dB(A) niedriger liegen als bisher. Somit kann der Nachweis geführt werden.

#### Schattenwurf

Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Schattenwurfdauer ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Az.: 7 A 2140/00 vom 18.11.2002, welches auch Eingang in den Windenergieerlass<sup>24</sup> gefunden hat. Danach ist eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bei einer worst-case-Betrachtung (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten hinnehmbar.

Zur Nachweisführung wurde eine Schattenwurfprognose, Bericht Nr: 5326-25-S1, vom 23.04.2025, durch die IEL GmbH, Register 15.2 der Antragsunterlagen, erstellt.

Die Prognose kommt zum Ergebnis, dass über eine Programmierung der Anlagen der Schattenschlag auf den zulässigen Rahmen reduziert werden muss. Dies ist in den Auflagen 3.1.8-3.1.11 berücksichtigt worden.

#### 2.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses<sup>14</sup> und der TA Lärm<sup>13</sup> die Emissionsgrenzwerte einhält.

#### 2.4.3 Belange der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG<sup>1</sup> festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

Für die Bestandsanlage wird in den Hinweisen auf die erforderlichen Stilllegungsanzeige und Vorlage eines Entsorgungskonzepts hingewiesen.

#### 2.4.4 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG<sup>1</sup>) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und gegen die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.

#### 2.4.5 Belange des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Im Antrag zu Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen als Repowering für eine Bestandsanlage im Außenbereich und außerhalb von Vorrangzonen der Gemeinde Aldenhoven wurden die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (05.02.2026, ecoda GmbH & Co. KG) und eines Artenschutzprüfung der Stufe II (24.02.2025, Büro raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR) bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurden anhand der vorgenannten Gutachten ordnungsgemäß ermittelt. Die Maßgaben aus den Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt bzw. sind in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festzuschreiben.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2021) wurde im LBP für die beantragten WEA ein ökologisches Differenzdefizit von 7.382 ökologischen Einheiten ermittelt, welches vor Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen ist.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG<sup>6</sup>, i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Differenzersatzgeld beläuft sich für die neuen Anlagen auf eine Höhe von 10.666,63 €. Dessen Zahlung wird als Bedingung festgesetzt.

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde vom Gutachterbüro zunächst eine Datenrecherche durchgeführt, die im Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe I dokumentiert wurde. Darüber hinaus fand im Jahr 2024 von Anfang März bis Mitte Juni eine Erfassung von Brutvögeln an insgesamt 8 Terminen statt. Zu Fledermäusen, Säugetieren, sonstigen planungsrelevanten Tiergruppen und Pflanzen erfolgte keine gesonderte Erfassung.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden im Jahr 2024 im 500 m-Radius der beiden WEA-Standorte insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen zählen acht zu den planungsrelevanten Arten und davon zwei Arten als WEA-empfindlich gemäß Leitfaden bzw. als kollisionsgefährdet gemäß § 45b Abschnitt 1 BNatSchG<sup>12</sup>.

Die kollisionsgefährdeten Arten **Kornweihe** und **Rohrweihe** traten jeweils als einmaliger Nahrungsgast im Rahmen der Felderhebungen im 500 m-Radius (zentraler Prüfbereich) auf. Somit sind sie nicht näher zu betrachten, da daraus kein ernstzunehmender Bruthinweis zu entnehmen ist.

Innerhalb der 500-m-Radien der betrachteten Feldflur sind gemäß Auswertung nach SÜDBECK et al. (2005) 8 **Feldlerchenreviere** abzugrenzen, somit liegt je ein Revierzentrum Innerhalb der 100 m-Radien der Planstandorte. In einer Gehölzgruppe zwischen den beiden Planstandorten ist ein Brutplatz des **Bluthänflings** anzunehmen. Alle weiteren aufgenommenen planungsrelevanten Vogelarten sind als Nahrungsgäste zu werten. **Mäusebussard** und **Turmfalke** traten regelmäßig auf, **Graureiher** und **Star** wurden im 500 m-Radius jeweils einmalig gesichtet. Hinweise auf **Rebhuhn**-Vorkommen ergaben sich nicht.

Laut Gutachten ist eine anlagen- und betriebsbedingte Betroffenheit von Bodenbrütern auszuschließen. Gleichwohl gehen effektiv 4.827 m<sup>2</sup> potenzieller Lebensraum verloren. Eine baubedingte Betroffenheit von Bodenbrütern, v.a. der Feldleche werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden.

Der planungsrelevante **Bluthänfling** ist nicht betroffen, da der Brutplatz innerhalb einer Baumgruppe (Gedenktafel) nicht in Anspruch genommen wird.

Im Ergebnis schließt das Gutachten die bau- und anlagebedingte Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG<sup>12</sup>, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung, Rückbau der vorhandenen Anlage) für die betroffenen planungsrelevanten Brutvogelarten aus.

Die Erfüllung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sup>12</sup> kann laut Leitfaden für Fledermäuse durch eine Betriebszeitenbeschränkung und ggf. ein Gondelmonitoring ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden vom Gutachter eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldräumung, eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes, sowie ein Fledermausmonitoring gefordert.

Die Vorhabenträger haben sicherzustellen, dass die erforderlichen Kompensationsflächen/-maßnahmen dauerhaft ihre Funktionen erfüllen können. Hierzu sei auf die Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung verwiesen.

Die Zuwegung verläuft z.T. durch ein Landschaftsschutzgebiet. Genutzt wird an dieser Stelle ein vorhandener Weg, welcher nur geringfügig verbreitert werden muss. Als Eingriff ist lediglich ein geringer Beischnitt einer Hecke erforderlich. Eine andere Führung der Zuwegung führt zu größeren Eingriffen in die Landschaft. So ist im Zuge des überwiegend öffentlichen Interesses bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien, der geringe zusätzliche Eingriff vernachlässigbar und die Erlaubnis nach §67 BNatSchG<sup>12</sup> zu erteilen.

#### 2.4.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Brandschutzes, des Luftverkehrsrechts und des Denkmalrechts.

#### 2.4.7 Betriebliche Nachsorgepflicht

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG) nachkommen wird.

Nach einer Betriebseinstellung werden die Anlagen demontiert und das Fundament aus dem Boden entfernt. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung nach §35 Absatz 5 Satz 2 BauGB<sup>7</sup> liegt vor

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 BauGB<sup>7</sup> erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung, wurde unter Bedingung Nr. 2.1 festgesetzt.

Laut Windenergieerlass NRW vom 8. Mai 2018, Nr 5.2.2.4 Rückbauverpflichtung, ist von der Bauherrin oder vom Bauherrn Sicherheitsleistung, die (in der Regel durch Bankbürgschaft) zugunsten der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsichtsbehörde zu bestellen ist, zu fordern. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Dem Antragsunterlagen wurde unter Register 19.4 eine Aufstellung für den Rückbau der Anlagen beigefügt. Die dort aufgeführten Erlöse können hierbei jedoch nicht berücksichtigt werden. Da die Aufstellung ohne Mehrwertsteuer erfolgte sind diese in Höhe von 19% noch aufzuschlagen. Hieraus ergibt sich eine Sicherheitsleistung von

**490.600 (je Anlage 245.300,-€)**

Die hierbei ermittelte Höhe liegt im üblichen Rahmen von vergleichbaren Anlagen, so dass diese auch festgelegt wurde.

Voraussetzung für den Betrieb der neuen Anlagen ist die Stilllegung und der Rückbau einer Bestandsanlage. Dem Antrag liegt eine Verpflichtungserklärung des aktuellen Betreibers bei. Das Vorhaben erfolgt in enger Kooperation zwischen Antragsteller und Betreiber der Bestandsanlage. Daher wurde in den Nebenbestimmungen auch auf die zu berücksichtigenden Maßnahmen wie Stilllegungsanzeige und Entsorgungskonzept verwiesen.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem separaten Bescheid.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO<sup>19</sup> eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV<sup>20</sup>) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Düren, den 01. April 2026  
Im Auftrag

(Ralf Kreischer)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
- 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698)
- 6 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.934)
- 7 Baugesetzbuch – BauGB vom 03.November 2017 (BGBl.I.S.3634)
- 8 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 02. Januar 2002 (BGBl.I.Nr.2.S.42)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94)
- 10 VDI 4220 "Qualitätssicherung – Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft" vom April 2011
- 11 gemeinsamer Runderlass "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924 / SMBL. NRW 7130)
- 12 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S.2542)
- 13 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. I S.721)
- 14 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass – vom 08.05.2018 (MBL. NRW. S.258)
- 15 Straßenverkehrsordnung – StVO vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367)
- 16 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW.91)
- 17 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- 18 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- 19 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 20 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).